



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . **109/23/GR**

Federführendes Amt	Stadtplanungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Ausschuss für Technik und Umwelt	21.09.2023	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	28.09.2023	öffentlich

Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Backnang

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt das vorgelegte „Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Backnang“ (18.07.2023, GMA) als Grundlage für künftige städtebauliche Planungen. Die Ziele des Vergnügungsstättenkonzepts sind in die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Produktsachkonto:		.
Für Vergaben zur Verfügung:		€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:		€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):		€

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:				
	I	II	III	30	60

Datum/Unterschrift	Kurzzeichen				
	Datum				

Begründung:**1. Ausgangslage**

In Backnang bestand wie in fast allen Städten und Gemeinden ein Ansiedlungsdruck durch Spielhallen.

Für den Betrieb von Spielhallen ist nach dem Landesglückspielgesetz (LGLüG) eine glückspielrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Vergleich zum früheren Recht ist diese von strengeren Voraussetzungen abhängig, u.a. von der Einhaltung des Mindestabstandsgebotes (500 m zwischen Spielhallen) und des Verbots der Mehrfachkonzession (§42 LGLüG). In der Folge hat das Rechts- und Ordnungsamt von ehemals im Jahr 2017 acht Spielhallen bis März 2021 auf drei Spielhallenbetriebe bestandskräftig reduziert. § 51 Abs.5 Satz 5 LGLüG normiert aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Privilegierung von Altspielhallen gegenüber Neubauvorhaben. Neubauvorhaben sind uneingeschränkt an die seit Inkrafttreten des Landesglückspielgesetzes geltenden Vorgaben gebunden, dass Spielhallen einen Mindestabstand zu Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen einzuhalten haben. Durch die 500-Meter-Abstandsregelung sind in der Innenstadt keine Ansiedlungen von Spielhallen mehr möglich.

Außerhalb der Innenstadt und in den Bereichen, in denen die Abstandregel nicht greift, ist hinsichtlich der Steuerung der Spielhallenbetriebe eine planerische Betrachtung notwendig. Gegebenenfalls sind in diesen Bereichen Regelungen mittels Festsetzungen in Bebauungsplänen erforderlich.

Zudem gibt es eine Vielzahl an Vergnügungsstätten (z.B. Diskotheken, Striptease-Lokale, Sex-Kinos, Peep-Shows, Sex-Shops mit Videokabinen, Swinger-Clubs, Sex-Life-Shows) für die die Abstandregeln nicht gelten und deren Ansiedlung auch einer Steuerung bedarf.

Unter Berücksichtigung und Anführung besonderer städtebaulicher Gründe („Trading-Down Effekt“) können Kommunen solche Einrichtungen beschränken, bzw. auf städtebaulich verträgliche Teilräume lenken, in denen keine Konflikte mit bestehenden Nutzungen zu erwarten sind. Um im Bebauungsplan jedoch Festsetzungen einführen zu können, ist die Erstellung eines Gesamtkonzepts erforderlich. Der Gemeinderat hat daher am 01.07.2021 die Fortschreibung des Vergnügungsstättenkonzepts beschlossen.

Ziel des Vergnügungsstättenkonzepts ist es unter Betrachtung aller Arten von Vergnügungsstätten ein Gesamtkonzept zur Steuerung der Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu entwickeln und somit fundierte Vorgaben bei der Beurteilung von Bauanträgen zu haben.

2. Vergnügungsstättenkonzept

Die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH (GMA) hat auf der Basis umfangreicher Bestandserhebungen die aktuell im Stadtgebiet vorhandenen Vergnügungsstätten erhoben. Hierbei ist zu erwähnen, dass zwischen Wettbüros und Wettannahmestellen unterschieden werden muss. Konzessionen für Wettbüros sowie auch für Wettannahmestellen wie Lotto etc. werden vom Regierungspräsidium Karlsruhe erteilt.

In Backnang und der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) gibt es bisher kein Wettbüro. Es sind diesbezüglich auch bisher keine Anfragen eingegangen.

Wettannahmestellen (z. B. Lotto) sind mehrfach vorhanden, diese lassen sich jedoch planungsrechtlich nicht steuern.

Diese Grundlagen in Verbindung mit den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und des Landesglücksspielgesetzes vom 28.11.2012 (inkl. Änderungen) waren die Basis für das Vergnügungsstättenkonzept.

Zudem wurden mögliche Störpotentiale nach Art der einzelnen Betriebsformen ermittelt und bewertet, da diese induzierten städtebaulichen Störpotentiale ein wesentliches Argument der Steuerung sind.

Städtebauliche Folgen von Vergnügungsstätten (ggf. durch eine räumliche Konzentration), sog. Trading-Down-Effekte wie ein Imageverlust des Standortumfelds, ein Absinken des Mietniveaus oder Nutzungskonflikte sind als Folgewirkungen von Störpotenzialen zu verstehen. Aufgrund der Stadtgröße von Backnang bedarf es einer fortzuschreibenden, aktualisierten Regelung. Die Verordnung über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Backnang vom 6. Dezember 2003, mit der eine Toleranzzone ausgewiesen wurde, belegt die Effizienz einer rechtzeitigen Steuerung.

Auch die stadtstrukturellen Nutzungen und städtebaulichen Strukturen im Stadtgebiet wurden hinsichtlich ihrer Eignung für Vergnügungsstätten überprüft.

Als Ergebnis der Analyse ist festzuhalten, dass in großen Bereichen heute schon keine Vergnügungsstätten zulässig sind, diese aber auch aufgrund ihres Störpotenzials nicht vorstellbar sind.

Für die Bereiche, in denen es noch keine, oder nur unzureichende Regelungen für Vergnügungsstätten gibt, wurden städtebauliche Zielsetzungen erarbeitet.

Im Wesentlichen wurden folgende Ausschlussgebiete definiert:

- Große Teile der Innenstadt und überwiegend durch Wohnnutzung geprägte Teilräume von Backnang
- ein Großteil der Industrie- und Gewerbegebiete
- sowie die Stadteingänge an der Weissacher Straße und der Sulzbacher Straße

Sofern erforderlich werden nach der Beschlussfassung die bestehenden Bebauungspläne hinsichtlich der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten überprüft und gegebenenfalls angepasst. Bei Neuaufstellungen wird das Konzept in die Planung eingearbeitet.

Anlagen:

Vergnügungsstättenkonzept für die Stadt Backnang (18.07.2023, GMA)